

Anordnung
über Maßnahmen zur Organisation der technischen
Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau
und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im
Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie.

Vom 30. November 1954

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und des § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung über die Organisation der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Organisation der technischen Sicherheit
in den Betrieben

§ 1

(1) Für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz sind die Werkleiter persönlich verantwortlich.

(2) Die Werkleiter haben dafür zu sorgen, daß alle Personen, welche mit der Leitung von Betriebsteilen, Produktionsstätten, Lehrwerkstätten sowie mit der Anleitung und Beaufsichtigung der darin Beschäftigten beauftragt sind (aufsichtführende Personen), laufend Instruktionen über die geltenden Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen erhalten und diese gewissenhaft beachten und anwenden.

§ 2

(1) Die auf sichtführenden Personen sind nach einem von dem Werkleiter zu bestätigenden Plan für die Entwicklung und Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden der Beschäftigten verantwortlich. Sie haben die Beschäftigten ständig über die Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen zu unterrichten und für deren Einhaltung innerhalb ihres Arbeitsbereiches zu sorgen.

(2) Die regelmäßige Instruktion am Arbeitsplatz hat sich hauptsächlich auf die Bedienung von Maschinen, Anlagen und Geräten sowie auf Handgriffe und Arbeitsmethoden zu erstrecken. Dabei ist an Beispielen klarzumachen, welche Folgen bei der Nichtbeachtung von technischen Sicherheitsvorschriften eintreten können. Die Instruktionen zur Erzielung einer größtmöglichen Arbeitssicherheit haben insbesondere bei Neueinstellungen und Arbeitsplatzwechsel sowie bei der Einführung neuer Arbeitsstoffe und Arbeitsmethoden zu erfolgen.

(3) Die Ausbildung der Beschäftigten in der Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden ist in Arbeitsschutzkabinetten, Technischen Kabinetten oder Arbeitsschutzdecken an Hand von Demonstrationsmodellen, graphischen und bildlichen Darstellungen und dergleichen sowie durch Unterweisung am Arbeitsplatz durchzuführen.

§ 3

(1) Bei der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen ist dafür zu sorgen, daß die Erfordernisse der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes beachtet und eingehalten werden.

(2) Bereits bei der Projektierung und Konstruktion von Gebäuden, Anlagen, Maschinen und Geräten ist zu prüfen, ob die Bestimmungen der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes berücksichtigt sind. Ohne eine solche Prüfung und ihre Auswertung darf die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen nicht in Angriff genommen werden.

§ 4

(1) Zur Aufrechterhaltung und systematischen Verbesserung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes sind in den VEB-Plänen die erforderlichen Mittel auf der Grundlage der Systematik der Arbeitsschutzmaßnahmen nach der Ordnung der Planung 1955 zu planen und bereitzustellen. Diese Mittel sind besonders auszuweisen. Ihre termingemäße und zweckgebundene Verwendung ist zu überwachen.

(2) Die Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes sind unter Klärstellung der Verantwortlichkeit und der Termine in den Arbeitsschutzvereinbarungen zum Betriebskollektivvertrag festzulegen.

§ 5

(1) Zur zweckmäßigen Organisation der technischen Sicherheit werden Sicherheitsinspektionen errichtet. Sie gliedern sich in

- a) die Hauptsicherheitsinspektion des Ministeriums für Schwerindustrie,
- b) die Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe,
- c) die Sicherheitsinspektionen in den Betrieben.

(2) Die Sicherheitsinspektionen sind mit einer ausreichenden Zahl von Sicherheitsinspektoren zu besetzen.

(3) Die Sicherheitsinspektoren müssen gute Fachkenntnisse besitzen. Sie sind für die ordnungsmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich.

(4) Die Hauptsicherheitsinspektion kann bestimmen, daß die Aufgaben der Sicherheitsinspektion in kleineren Betrieben nebenberuflich von einem technisch qualifizierten Mitarbeiter (Sicherheitsbeauftragter) wahrgenommen werden.

§ 6

(1) Die Einsetzung und Abberufung der Sicherheitsinspektoren in den Betrieben und in den Verwaltungen Volkseigener Betriebe bedarf der Zustimmung der Hauptsicherheitsinspektion. Diese kann im Bedarfsfälle die Abberufung solcher Sicherheitsinspektoren verlangen.

(2) Die Werkleiter und die Leiter der Verwaltungen Volkseigener Betriebe sind verpflichtet, ihren Sicherheitsinspektionen die erforderlichen Fachbücher und sonstige Fachliteratur zur Verfügung zu stellen (das Gesetzblatt, die Vorschriften für die technische Sicherheit, die Arbeitsschutzbestimmungen, die Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“, die vom Verlag „Die Technik“ herausgegebenen Fachhefte u. a.).

§ 7

Die Werkleiter haben der Hauptsicherheitsinspektion und gegebenenfalls auch der Sicherheitsinspektion der zuständigen Verwaltung Volkseigener Betriebe von Katastrophen, Bränden, Verpuffungen, sonstigen Betriebsstörungen sowie von tödlichen und schweren Unfällen unverzüglich Mitteilung zu machen.